



An das Präsidium
der Technischen Universität Darmstadt
Dezernat VII F
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Institut für Soziologie

Dr. Mario Stephan Seger

Datum: 06.11.2013

Angaben zum Abschluss eines Werkvertrages¹

1. Besteller (Auftraggeber)² an der TUD Leiter des Forschungsprojekts, Kostenstellen-Verantwortlicher	Dr. Mario Stephan Seger, Projekt OpenC3S
Fachgebiet, Institut, Zentrale Einrichtung	Institut für Soziologie
2. Unternehmer (Auftragnehmer) Name des Unternehmens/des Unternehmers noch Name (nur wenn Zeichen oben nicht ausreichen)	
Sitz: Straße, Hausnummer PLZ, Ort	
3. Finanzierung Wird der Auftrag im Rahmen eines Forschungsprojektes erteilt (Unterauftrag)?	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Name des Forschungsvorhabens Open C ³ S - Competence Center for Cyber-Security Auftraggeber (Drittmittelgeber) – Geben Sie hier bitte auch das Förderkennzeichen an ! - BMBF. Projektnummer: WOH11029. Förderkennzeichen: 16OH11083 Einverständnis des Auftraggebers (Drittmittelgebers) zu der Unterbeauftragung: ist beigefügt <input type="checkbox"/> muss noch eingeholt werden <input checked="" type="checkbox"/>
Wird der Auftrag nicht im Rahmen eines Forschungsprojektes erteilt, definieren Sie bitte ein abgrenzbares Vorhaben	

Die Vergütung soll erfolgen aus	Kostenstelle	020204
	Projekt	50000532

4. Leistungsbeschreibung Beschreibung des zu erstellenden Werkes ³	(Zeilenumbruch, soweit erforderlich, bitte nicht mit „Return“, sondern mit „Shift+Return“) <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Profilverfahren für das berufliche Bildungsprofil des ... • Die Durchführung erfolgt in Bezug auf das Studium Initiale, den Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm von Open C³S. Die Arbeit umfasst • die Teilnahme an einer einführenden Informationsveranstaltung, • die EQF-Bewertung des beruflichen Profils und den Abgleich des Mappings zwischen beruflichem und hochschulischem Profil, • die Deckungsfaktorermittlung und eine abschließende Besprechung der Ergebnisse.
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum	01.01.2014 bis 31.03.2014
Wann muss das Werk vorliegen?	31.03.2014

5. Abgrenzung zu einem Arbeitsvertrag⁴ (nur erforderlich bei Beauftragung einer natürlichen Person = Einzelperson)	
a) Der Auftragnehmer erbringt nicht nur die eigentliche Leistung fachlich weisungsfrei , sondern erhält auch darüber hinaus keine Anweisungen, etwa hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung. Er unterliegt keiner regelmäßigen Berichtspflicht.	Trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>
b) Er wird nicht in den Betriebsablauf der Hochschule eingegliedert und nutzt keine Hochschulrichtungen (z.B. Labor, Werkstatt, Büroraum, Schreibtisch, Telefon, Computer). Die Leistungen werden nicht in den Räumen der Hochschule erbracht. Es erfolgt keine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Hochschule. Er muss die Leistung nicht persönlich erbringen (z.B. keine Pflicht zur Krankmeldung).	Trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>
c) Vergleichbare Aufgaben werden in dem jeweiligen Bereich üblicherweise nicht an Mitarbeiter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses vergeben. Arbeits- oder hochschulrechtliche Gründe ⁵ waren nicht Anlass für die Wahl der Vertragsgestaltung.	Trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>
d) Der Auftragnehmer erbringt nicht nur für die TUD selbstbestimmte Arbeit, sondern ist auch für andere Auftraggeber als Selbständiger tätig.	Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht <input type="checkbox"/>
e) Der Auftragnehmer ist kein Mitarbeiter ⁶ , ehemaliger Mitarbeiter ⁷ , Studierender ⁸ der TUD.	Trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht <input type="checkbox"/>

Raum für Anmerkungen (Für den Fall, dass eines der vorgenannten Merkmale nicht zutrifft)

6. Vergütung

Der Auftragnehmer soll für die Leistung folgende Vergütung^o erhalten

Höhe Euro

In Worten Euro

Erhebt der Auftragnehmer Umsatzsteuer (Angaben bitte vom Auftragnehmer erfragen)?

Umsatzsteuer wird erhoben

Umsatzsteuer wird nicht erhoben. **Begründung:**

§ 19 UStG Kleinunternehmer

§ 4 Nr. 21b UStG Unterrichtsleistungen selbständiger

Lehrer

sonstiges, bitte angeben:

Vertragstext: incl. USt. Bitte unbedingt auswählen!

7. Besondere Vereinbarungen

Bei größeren Aufträgen sollte vereinbart werden, dass einzelne Teile des Werkes vor dem oben genannten Termin vorliegen müssen. Diese können dann nach entsprechender Abnahme bereits vorab vergütet werden (sog. Abschlagszahlungen). Im Interesse des Auftragnehmers kann an dieser Stelle die Höhe der Abschlagszahlung festgelegt werden.

Beschreibung des Teilwerkes, Datum, Höhe der Abschlagszahlung:

Sonstige besondere Vertragsvereinbarungen (nur ausfüllen, soweit erforderlich):

Darmstadt, den

Unterschrift:

Dr. Mario Stephan Seger, Projekt OpenC3S

¹ **Abgrenzung zum Arbeitsvertrag:**
Maßgebend dafür, ob es sich um fremdbestimmte Arbeit (Arbeitsvertrag) oder um selbständige Arbeit (Werkvertrag, Dienstvertrag) handelt, ist vor allem der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Leistung Verpflichtete befindet. Entscheidend kommt es hierbei auf die charakteristischen Merkmale an, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben. Anknüpfungspunkt im Rahmen dieser Abgrenzung sind insbesondere der Umfang der Weisungsgebundenheit des Verpflichteten hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der versprochenen Dienste, die Eingliederung in den Betrieb des Dienstberechtigten, die Notwendigkeit einer ständigen engen Zusammenarbeit mit anderen im Dienst des Berechtigten stehenden Personen und die Unterordnung unter solche Personen.

Abgrenzung zum Dienstvertrag:

Beim Dienstvertrag wird eine Tätigkeit als solche, beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg, und zwar entweder ein Leistwerk oder ein Sachwerk unabhängig von der dazu notwendigen Arbeit geschuldet (vgl. § 631 BGB). Beim Werkvertrag ist die Arbeit nur das

Mittel für den Erfolg. Beim Dienstvertrag bemisst sich die zu leistende Tätigkeit zumeist nach der Zeitdauer, beim Werkvertrag nach dem herbeizuführenden Erfolg. Die Gefahr des Erfolges trägt beim Dienstvertrag der Dienstberechtigte, beim Werkvertrag der Verpflichtete.

² Die männliche Form impliziert die weibliche Form.

³ Die Leistung (Art und Umfang der Leistung) sollte aus folgenden Gründen möglichst detailliert beschrieben werden:

Der Unternehmer schuldet nur das Erbringen der vereinbarten Leistung (die Herstellung des Werkes). Nur diese Leistung kann ggf. auch durchgesetzt werden. Ein „Nachsteuern“ ist, anders als im Arbeitsrecht, nicht möglich, weil der Unternehmer nicht weisungsabhängig ist. Es sollten deshalb auch Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität, Umfang und Tauglichkeit (Eigenschaften des herzustellenden Werkes) definiert werden. Ggf. sollten Anlagen in Bezug genommen werden (diese werden dann Vertragsbestandteil).

Der abzuschließende Vertrag ist, sofern er mit einer natürlichen Person abgeschlossen wird, abzugrenzen zu einem Arbeitsvertrag (vgl. Fn. 1). Dabei kommt der Bezeichnung des Vertrages lediglich Indizwirkung zu. Handelt es sich faktisch um einen Arbeitsvertrag, so müssen zusätzlich zu dem Rechnungsbetrag Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden (Meldepflichten nach dem Nachweisgesetz und dem Sozialgesetzbuch). Außerdem besteht die Gefahr, dass der Auftragnehmer die einem Arbeitnehmer zustehenden Rechte geltend macht. Auch hinsichtlich der Unfallversicherung ist der Status des Auftragnehmers zu klären. Im Rahmen eines Werkvertrages besteht kein Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Aus der Leistungsbeschreibung sollte sich deshalb idealerweise bereits ergeben, dass es sich um selbstbestimmte und nicht um fremdbestimmte Arbeit handelt. Die Hochschule muss sich diesbezüglich insbesondere gegenüber den Sozialversicherungsträgern rechtfertigen.

Aus der Leistungsbeschreibung muss sich die Angemessenheit der Vergütung quasi von selbst ergeben. (Prüfungen durch Rechnungshof (Rechnungsprüfungsamt), Interne Revision, Wirtschaftsprüfer).

⁴ Nachfolgend (Ziffer a - d) handelt es sich um typische Anhaltspunkte, die, sofern sie zutreffen, gegen die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit des Auftragnehmers und damit gegen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sprechen (vgl. Fn. 1). Für sich allein genommen sind diese aber noch nicht maßgeblich; eine Abgrenzung kann letztlich nur bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung vorgenommen werden. Zur Beauftragung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern und Studierenden der TUD vgl. Fn. 5-7.

⁵ Befristungshöchstgrenze bei Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studentischen Hilfskräften, § 2 WissZeitVG, § 87 Abs. 3 HHG; Fehlen arbeits- oder hochschulrechtlicher Befristungsgründe; Beteiligung des Personalrats.

⁶ Mitarbeitern sind zusätzliche Arbeiten im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich kraft Direktionsrechts zu übertragen (ggf. Mehrarbeitsvergütung).

⁷ Wenn Arbeiten, die bisher fremdbestimmt erbracht wurden nun selbstbestimmt erbracht werden sollen, spricht dies für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Beauftragung zeitlich an das Arbeitsverhältnis anschließt.

⁸ Beauftragungen sollten in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Studentische Hilfskraft erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Studierende bereits während seines Studiums einer selbständigen Tätigkeit nachgeht und dabei auch für andere Auftraggeber tätig ist.

⁹ Der Auftragnehmer hat grundsätzlich eine Rechnung auszustellen, die auf den vorliegenden Vertrag Bezug nimmt. Nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Leistungen sind auch Abschlagszahlungen möglich. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen können unter Ziffer 7. vorgenommen werden. Mit der Anweisung der Rechnung bestätigt der anweisende Hochschulangehörige, dass die Leistungen/Teilleistungen vertragsgemäß erbracht wurden.



Werkvertrag

zwischen der

Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
Institut für Soziologie
- Besteller (nachfolgend: Auftraggeber) -

und

,
- Unternehmer/in (nachfolgend: Auftragnehmer/in) -

§ 1

- (1) Im Rahmen des Vorhabens

Open C³S - Competence Center for Cyber-Security

erbringt der/die Auftragnehmer/in folgende Leistungen:

- **Durchführung des Profilpotenzialverfahrens für das berufliche Bildungsprofil des ...**
 - **Die Durchführung erfolgt in Bezug auf das Studium Initiale, den Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm von Open C³S. Die Arbeit umfasst**
 - **die Teilnahme an einer einführenden Informationsveranstaltung,**
 - **die EQF-Bewertung des beruflichen Profils und den Abgleich des Mappings zwischen beruflichem und hochschulischem Profil,**
 - **die Deckungsfaktorermittlung und eine abschließende Besprechung der Ergebnisse.**
- (2) Das oben beschriebene Werk muss bei dem Auftraggeber bis zum **31.03.2014** vorliegen.
- (3) Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine förmliche Abnahme, so hat eine gemeinsame Prüfung des Werkes stattzufinden. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

§ 2

- (1) Für die Anfertigung des in § 1 beschriebenen Werkes erhält der/die Auftragnehmer/in eine Vergütung in Höhe von insgesamt

Euro, incl. USt.

(in Worten:).

- (2) Die Vergütung wird nach Abnahme des Werkes fällig.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in wird eine entsprechende Rechnung ausstellen.
- (4) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 3

- (1) Der/die Auftragnehmer/in tritt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Auftraggeber ab.
- (2) Für die Versteuerung der Vergütung ist der/die Auftragnehmer/in selbst zuständig und verantwortlich. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er gem. § 2 Mitteilungsverordnung verpflichtet ist, werkvertragliche Zahlungen dem für den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Der/die Auftragnehmer/in ist für sämtliche ihn/sie als Unternehmer/in treffende sonstige Pflichten (ggf. Unfallversicherung, Sozialversicherung für Selbständige § 2 SGB VI, Anzeige oder Genehmigung einer Nebentätigkeit, Gewerbeanmeldung, etc.) selbst verantwortlich. Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen im Ausland ansässigen Unternehmer handelt, wird der Auftraggeber die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG von der oben genannten Vergütung einbehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages wird weder ein tarifliches noch ein außertarifliches Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem Land Hessen begründet.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dritte, die er/sie zur Erfüllung der Aufgaben hinzuzieht, wird er/sie seinerseits/ihrerseits entsprechend verpflichten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der/die Auftragnehmer/in alle zur Verfügung gestellten und angefertigten Unterlagen an den Auftraggeber herausgeben.
- (5) Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

- (1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Darmstadt. Ist der/die Auftragnehmer/in Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen und gehört der Auftrag zum Betrieb seines/ihrer Handelsgewerbes, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der/die Auftragnehmer/in seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist mit der elektronischen Verarbeitung der Vertragsdaten einverstanden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).

§ 5

Folgende Teile des Gesamtwerkes müssen bereits vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Termin zu dem nachfolgend angegebenen Termin vorliegen und werden nach Abnahme vergütet (Abschlagszahlung):

Auftragnehmer/in

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Firmenstempel)

Auftraggeber

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Im Auftrag**

(Unterschrift)

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Institut für Soziologie
Dr. Mario Stephan Seger, Projekt OpenC3S**

(Unterschrift)

Werkvertrag

zwischen der

Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
Institut für Soziologie
- Besteller (nachfolgend: Auftraggeber) -

und

- Unternehmer/in (nachfolgend: Auftragnehmer/in) -

§ 1

(1) Im Rahmen des Vorhabens

Open C³S - Competence Center for Cyber-Security

erbringt der/die Auftragnehmer/in folgende Leistungen:

- **Durchführung des Profipotenzialverfahrens für das berufliche Bildungsprofil des ...**
 - **Die Durchführung erfolgt in Bezug auf das Studium Initiale, den Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm von Open C³S. Die Arbeit umfasst**
 - **die Teilnahme an einer einführenden Informationsveranstaltung,**
 - **die EQF-Bewertung des beruflichen Profils und den Abgleich des Mappings zwischen beruflichem und hochschulischem Profil,**
 - **die Deckungsfaktorermittlung und eine abschließende Besprechung der Ergebnisse.**
- (2) Das oben beschriebene Werk muss bei dem Auftraggeber bis zum **31.03.2014** vorliegen.
- (3) Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine förmliche Abnahme, so hat eine gemeinsame Prüfung des Werkes stattzufinden. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

§ 2

(1) Für die Anfertigung des in § 1 beschriebenen Werkes erhält der/die Auftragnehmer/in eine Vergütung in Höhe von insgesamt

Euro, incl. USt.

(in Worten:).

- (2) Die Vergütung wird nach Abnahme des Werkes fällig.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in wird eine entsprechende Rechnung ausstellen.
- (4) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 3

- (1) Der/die Auftragnehmer/in tritt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Auftraggeber ab.
- (2) Für die Versteuerung der Vergütung ist der/die Auftragnehmer/in selbst zuständig und verantwortlich. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er gem. § 2 Mitteilungsverordnung verpflichtet ist, werkvertragliche Zahlungen dem für den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Der/die Auftragnehmer/in ist für sämtliche ihn/sie als Unternehmer/in treffende sonstige Pflichten (ggf. Unfallversicherung, Sozialversicherung für Selbständige § 2 SGB VI, Anzeige oder Genehmigung einer Nebentätigkeit, Gewerbeanmeldung, etc.) selbst verantwortlich. Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen im Ausland ansässigen Unternehmer handelt, wird der Auftraggeber die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG von der oben genannten Vergütung einbehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages wird weder ein tarifliches noch ein außertarifliches Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem Land Hessen begründet.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dritte, die er/sie zur Erfüllung der Aufgaben hinzuzieht, wird er/sie seinerseits/ihrerseits entsprechend verpflichten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der/die Auftragnehmer/in alle zur Verfügung gestellten und angefertigten Unterlagen an den Auftraggeber herausgeben.
- (5) Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

- (1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Darmstadt. Ist der/die Auftragnehmer/in Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen und gehört der Auftrag zum Betrieb seines/ihrer Handelsgewerbes, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der/die Auftragnehmer/in seinen/ihrer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der/die Auftragnehmer/in ist mit der elektronischen Verarbeitung der Vertragsdaten einverstanden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).

§ 5

Folgende Teile des Gesamtwerkes müssen bereits vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Termin zu dem nachfolgend angegebenen Termin vorliegen und werden nach Abnahme vergütet (Abschlagszahlung):

Auftragnehmer/in

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Firmenstempel)

Auftraggeber

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Im Auftrag**

(Unterschrift)

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Institut für Soziologie
Dr. Mario Stephan Seger, Projekt OpenC3S**

(Unterschrift)

Werkvertrag

zwischen der

Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
Institut für Soziologie
- Besteller (nachfolgend: Auftraggeber) -

und

- Unternehmer/in (nachfolgend: Auftragnehmer/in) -

§ 1

(1) Im Rahmen des Vorhabens

Open C³S - Competence Center for Cyber-Security

erbringt der/die Auftragnehmer/in folgende Leistungen:

- **Durchführung des Profilverfahren für das berufliche Bildungsprofil des ...**
 - **Die Durchführung erfolgt in Bezug auf das Studium Initiale, den Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm von Open C³S. Die Arbeit umfasst**
 - **die Teilnahme an einer einführenden Informationsveranstaltung,**
 - **die EQF-Bewertung des beruflichen Profils und den Abgleich des Mappings zwischen beruflichem und hochschulischem Profil,**
 - **die Deckungsfaktorermittlung und eine abschließende Besprechung der Ergebnisse.**
- (2) Das oben beschriebene Werk muss bei dem Auftraggeber bis zum **31.03.2014** vorliegen.
- (3) Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine förmliche Abnahme, so hat eine gemeinsame Prüfung des Werkes stattzufinden. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

§ 2

(1) Für die Anfertigung des in § 1 beschriebenen Werkes erhält der/die Auftragnehmer/in eine Vergütung in Höhe von insgesamt

Euro, incl. USt.

(in Worten:).

- (2) Die Vergütung wird nach Abnahme des Werkes fällig.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in wird eine entsprechende Rechnung ausstellen.
- (4) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 3

- (1) Der/die Auftragnehmer/in tritt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Auftraggeber ab.
- (2) Für die Versteuerung der Vergütung ist der/die Auftragnehmer/in selbst zuständig und verantwortlich. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er gem. § 2 Mitteilungsverordnung verpflichtet ist, werkvertragliche Zahlungen dem für den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Der/die Auftragnehmer/in ist für sämtliche ihn/sie als Unternehmer/in treffende sonstige Pflichten (ggf. Unfallversicherung, Sozialversicherung für Selbständige § 2 SGB VI, Anzeige oder Genehmigung einer Nebentätigkeit, Gewerbeanmeldung, etc.) selbst verantwortlich. Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen im Ausland ansässigen Unternehmer handelt, wird der Auftraggeber die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG von der oben genannten Vergütung einbehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages wird weder ein tarifliches noch ein außertarifliches Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem Land Hessen begründet.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dritte, die er/sie zur Erfüllung der Aufgaben hinzuzieht, wird er/sie seinerseits/ihrerseits entsprechend verpflichten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der/die Auftragnehmer/in alle zur Verfügung gestellten und angefertigten Unterlagen an den Auftraggeber herausgeben.
- (5) Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

- (1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Darmstadt. Ist der/die Auftragnehmer/in Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen und gehört der Auftrag zum Betrieb seines/ihrer Handelsgewerbes, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der/die Auftragnehmer/in seinen/ihrer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der/die Auftragnehmer/in ist mit der elektronischen Verarbeitung der Vertragsdaten einverstanden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).

§ 5

Folgende Teile des Gesamtwerkes müssen bereits vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Termin zu dem nachfolgend angegebenen Termin vorliegen und werden nach Abnahme vergütet (Abschlagszahlung):

Auftragnehmer/in

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Firmenstempel)

Auftraggeber

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt
Im Auftrag**

(Unterschrift)

Darmstadt, den _____
(Datum)

**Institut für Soziologie
Dr. Mario Stephan Seger, Projekt OpenC3S**

(Unterschrift)